

**Empfehlung
der
Landeskommission AIDS
zur
Anwendung des
HIV-Antikörpertests in Klinik und Praxis**

Verabschiedet November 2005

Vorbemerkung

HIV-Infektion und die Immunschwächekrankheit AIDS haben eine unverändert hohe Bedeutung. In NRW leben derzeit etwa 9000 Menschen mit einer HIV-Infektion bzw. AIDS. Jährlich ist von etwa 400 neu diagnostizierten HIV-Infektionen und etwa 150 neuen AIDS-Erkrankungen auszugehen.

In den letzten 10 Jahren ist es durch die rasanten Fortschritte in der antiretroviralen Therapie zu einer deutlichen Verlängerung der Lebenserwartung und einer erheblichen Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit HIV und AIDS gekommen. Gerade vor dem Hintergrund, dass sich die HIV-Infektion zu einer behandelbaren chronischen Krankheit entwickelt hat, kommt dem HIV-Antikörpertest im Rahmen der Beratung ein hoher Stellenwert zu. Der HIV-Antikörpertest dient heute nicht mehr nur zum Nachweis bzw. Ausschluss einer HIV-Infektion, sondern ist zugleich eine wichtige Voraussetzung dafür, weitere diagnostische und therapeutische Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten.

1. Indikationen für die Durchführung des HIV-Antikörpertests

Gründe für die HIV-Antikörpertestung sind:

- Diagnostische Abklärung eines unklaren Beschwerdebildes (zur Krankheitserkennung oder ihrem Ausschluss),
- Einleitung von medizinischen Behandlungsmaßnahmen, bei denen die Kenntnis einer HIV-Infektion zur Vermeidung von nachteiligen Behandlungsfolgen notwendig ist,
- Maßnahmen im Rahmen der Transfusionsmedizin,
- Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchung,
- Wunsch der Patientin oder des Patienten.

2. Einwilligung als wesentliche Voraussetzungen des HIV-Antikörpertests

Die Durchführung eines HIV-Antikörpertests ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Einwilligung des oder der zu Untersuchenden vorliegt. Der HIV-Antikörpertest ist, wie andere invasive Maßnahmen auch, ein Eingriff in die körperliche Integrität, der regelmäßig nur gerechtfertigt ist, wenn die zu untersuchende Person oder ihr gesetzlicher Vertreter hierzu die Einwilligung gibt. Eine stillschweigende

Einwilligung kann und darf nicht unterstellt werden. Ohne das Vorliegen einer Einwilligung handelt es sich um eine strafbare Körperverletzung. Die Durchführung des HIV-Antikörpertests ohne oder gegen den Willen von Patienten kann auch zivilrechtlich zu Schadensersatzansprüchen der Getesteten führen. Dies gilt auch, wenn das Test-Ergebnis negativ ist. Ein HIV-Antikörpertest ohne Einwilligung ist auch dann nicht zulässig, wenn der Schutz des behandelnden Personals vor einer möglichen HIV-Infektion Grund für die Testdurchführung ist. Der Schutz des Personals ist im Regelfall allein durch die strikte Einhaltung der vorgeschriebenen Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften gewährleistet.

Eine wirksame Einwilligung setzt voraus, dass die zu untersuchende Person nach ihrem Wissens- und Verstehenshorizont erfassen kann, für welche Maßnahme sie ihre Einwilligung erteilt. Dies erfordert Aufklärung über Testdurchführung und Aussagekraft des Testes sowie die mit einem möglichen Nachweis einer HIV-Infektion verbundenen medizinischen Gesichtspunkte einschließlich der sozialen und rechtlichen Implikationen.

Eine formularmäßige Einwilligung in die Durchführung eines HIV-Antikörpertests ersetzt nicht das ausführliche Aufklärungsgespräch. Schon aus diesem Grund sind „routinemäßig“ durchgeführte HIV-Antikörpertests unzulässig.

Bei Minderjährigen kommt es bei der Frage einer wirksamen Aufklärung nicht auf die formale Geschäftsfähigkeit an, sondern auf die individuelle Reife. Je älter und reifer der Jugendliche ist, desto mehr ist sein eigener Wille - und nicht die Meinung der Erziehungsberechtigten - zur Durchführung eines HIV-Antikörpertests ausschlaggebend. In der Regel kann im Alter von 16 Jahren davon ausgegangen werden, dass der minderjährige Jugendliche in der Lage ist, eigenständig eine Einwilligung abzugeben. In den übrigen Fällen ist die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten (Sorgeberechtigten) einzuholen.

Kann die zu untersuchende Person ihre Einwilligung aufgrund ihres Bewusstseinszustandes nicht erteilen, so kann der HIV-Antikörpertest in Ausnahmefällen auch ohne (ausdrückliche) Einwilligung durchgeführt werden, wenn hinreichend sicher feststeht, dass nach dem mutmaßlichen Willen dieser Person eine entsprechende Einwilligung erteilt worden wäre. In Situationen, in denen eine Willensäußerung nicht möglich ist, darf jedoch nicht generell unterstellt werden, dass eine entsprechende Einwilligung erteilt worden wäre.

Die Aufklärung sowie die Einwilligung in den HIV-Antikörpertest sind stets zu dokumentieren.

3. Bekanntgabe des Ergebnisses des HIV-Antikörpertests

Nach wie vor gilt, dass der HIV-Antikörpertest sowohl vor der Testdurchführung, aber vor allem auch bei der Mitteilung des Testergebnisses in ein Beratungsgespräch eingebunden sein muss. Dieses Gespräch ist zu dokumentieren.

Es ist ärztliche Pflicht, eine mittels zugelassener Testverfahren zweifelsfrei nachgewiesene HIV-Infektion der getesteten Person mitzuteilen. Die Mitteilung muss in einem persönlichen Gespräch erfolgen, da hierdurch am ehesten sichergestellt werden kann, dass die Bedeutung des Ergebnisses auch verstanden worden ist. In dem Gespräch ist gegebenenfalls auf weitergehende Beratungs- und Hilfsangebote hinzuweisen.

Eine ausschließlich telefonische oder schriftliche Mitteilung eines positiven HIV-Antikörpertest-Ergebnisses genügt nicht.

Empfehlung der Landeskommision AIDS

Die Landeskommision empfiehlt, dass die Ärzteschaft und alle mit der HIV-Testung befassten Einrichtungen die vorliegenden Hinweise beachten und für eine ordnungsgemäße Durchführung des HIV-Antikörpertests Sorge tragen.